

Beschluss Nr.: 1226/2022

(Ausfertigung)

Sitzung ist: öffentlich		Beschlussvorschlag (x):			Abstimmungsergebnis (Anzahl)		
Beratungsfolge:	Datum:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgelehnt	enthalten
Ortschaftsrat Schackensleben	07.09.2022	nicht beschlussfähig					
Bauausschuss Hohe Börde	19.09.2022	X					
Gemeinderat Hohe Börde	27.09.2022	X			23	0	0

GEGENSTAND:

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 46-8 "Alte Zuckerfabrik - Teil Süd" der Ortschaft Schackensleben nach § 13 a BauGB

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde beschließt in öffentlicher Sitzung gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46-8 „Alte Zuckerfabrik – Teil Süd“ der Ortschaft Schackensleben nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung), ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Planungsziel ist Ausweisung von gemischten Bauflächen auf Teilflächen der Grundstücke Flur 2, Flurstücke 953 und 947 der Gemarkung Schackensleben.

Der ca. Geltungsbereich ist der **Anlage** zu entnehmen.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten der Maßnahme	Jährl. Folgekosten	Zuweisungen	Haushaltsrechtlich Verfügbar		Verpflichtungs-ermächtigung
6.666,08 €	€	€	7.000,00 €		€
Investitionshaushalt	Ergebnishaushalt	Konto	Überplanmäßig		Außerplanmäßig
€	€	511100.54310500	€		€
Gefertigt: C. Imbiel	Amt: 60	Struktur:60.2	Aktenzeichen:	z.K.Amt 10:	z.K.Amt 20:
					Bürgermeisterin: Frau Trittel

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes - KVG (LSA) waren nachfolgende GR-Mitglieder an der Beratung und Abstimmung gehindert

Trittel
Bürgermeisterin

Siegel

Datum

Gesetzliche Grundlage:

§ 1 Abs. 3 BauGB
§ 2 Abs. 1 BauGB
§ 13a BauGB
§ 33 Kommunalverfassung

Sachverhalt:

Die Gemeinde hatte 2019 den Bebauungsplan Nr. 46-7 Alte Zuckerfabrik-Teil Nord" aufgestellt, um einer örtlich ansässigen Tischlerei eine Firmenerweiterung zu ermöglichen. Die Gemeinde hatte 2019 eine Einbeziehungssatzung "Alte Zuckerfabrik-Bahnhofstraße" aufgestellt und entlang der Bahnhofstraße einen Bereich zum Innenbereich erklärt, um eine straßenbegleitende Bebauung zu ermöglichen.

Der Vorhabenträger beabsichtigt nordöstlich der Einbeziehungssatzung weitere Flächen für eine bauliche Nutzung zu entwickeln und beantragt die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Schaffung des Baurechts.

Die Lage und Größe des Planbereiches ermöglicht die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Geltungsbereich ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, alle entstehenden Verfahrenskosten und Folgekosten zu übernehmen. Dies ist wird in einem gesonderten städtebaulichen Vertrag geregelt.

Anlage

Anlage 1 - ca. Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Anlage 2 - Antrag des Vorhabenträgers (n.ö.)